

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Saale-Holzland-Kreises

Aufgrund des § 9 der Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises vom 28. September 2020 hat sich der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.09.2024 (Beschluss JHA 04-01/24) nachstehende Fassung der Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, so gelten diese Bezeichnungen für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) An den Stellen, wo diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, findet die Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises entsprechende Anwendung.

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 5 der Satzung über das Jugendamt anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang besteht für den Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Saale-Holzland-Kreis. Der Jugendhilfeausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung verlangen.

§ 3 Einberufung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Vorsitzende beruft den Jugendhilfeausschuss ein, wenn es der Geschäftsanfall erfordert, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Der Ausschuss ist unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Wochen - einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, wobei die beantragten Beratungsgegenstände zu Beginn der Tagesordnung zu behandeln sind. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten und die Sach- und Rechtslage sich nicht wesentlich geändert hat

(2) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier vollen Kalendertagen. In dringenden Fällen muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Ladungsfrist auf Grund von Dringlichkeit hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Ausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzustellen.

(3) Mit der Einladung sind den Jugendhilfeausschussmitgliedern die in der Tagesordnung aufgenommenen Sitzungsvorlagen (Beschluss- oder Informationsvorlagen) zu übergeben. Beschlussvorlagen bestehen aus einem Beschlussvorschlag sowie einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erläuterung der Vorlage auch in Form einer Tischvorlage oder in der Sitzung mündlich erfolgen. Informationsvorlagen beinhalten eine reine Berichterstattung. Der Vorlage ist ein Skript mit dem wesentlichen Inhalt beizufügen. Weitere Ausführungen erfolgen bei Bedarf in der Ausschusssitzung.

In dringenden Fällen kann die Übergabefrist für die Beschlussanträge auf bis zu zwei volle Kalendertage vor der Sitzung verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Übergabefrist von Beschlussanträgen ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jugendhilfeausschusssitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Teilnahmepflicht

(1) Die Jugendhilfeausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen müssen, teilen dies vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden unter Benennung der Gründe mit.

(2) Für jede Ausschusssitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich das Mitglied persönlich einträgt. Gegen stimmberechtigte Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht an Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Ausschuss mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 500 € verhängen. Bei beratenden Mitgliedern gem. § 5 Abs.2, 3 ThürKJHAG kann, im Einvernehmen mit dem Landrat, die das Mitglied entsendende Stelle benachrichtigt werden.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Für beratende Mitglieder gelten die Maßgaben zur Verschwiegenheit entsprechend. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Ausschuss im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 € verhängen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Ausschusssitzungen ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten, der Stellungnahme zur Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -),
- b) Der Organisation des Jugendamtes,
- c) Grundstücksgeschäfte die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen,
- d) Verträgen sowie Verhandlungen mit Dritten und
- e) sonstigen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist.

(4) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss des Ausschusses Personen, die dem Ausschuss nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(5) Die öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art sind vor der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden und können mit der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt werden.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes festgesetzt. Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

(2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung schriftlich beantragt. Die Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzunehmen und präzise zu benennen, um den Ausschussmitgliedern die Vorbereitung auf die Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte zu ermöglichen. Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, werden gesondert aufgeführt und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung gesetzt.

(4) Eine Tagesordnung ist so anzulegen, dass die Sitzungsdauer vier Stunden nicht übersteigt.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Sind Anträge auf einen Gegenstand gerichtet, der nicht in der Beschlusskompetenz des Ausschusses liegt, sind sie ohne Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig durch Beschluss zurückzuweisen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen des SGB VIII i.V.m. dem ThürKJHAG zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Sitzungsbeginn durch den Vorsitzenden des Ausschusses festzustellen. Des Weiteren ist die Beschlussfähigkeit von Amtswegen vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung festgestellt, so ist diese für 15 Minuten zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, beendet der Vorsitzende die Sitzung. In diesem Falle kann ein informeller Teil stattfinden.

(3) Wird der Ausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist der Ausschuss abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anstelle des Ausschusses.

§ 9 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Jugendhilfeausschussmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund nach § 38 Abs. 1 ThürKO vorliegt oder vorliegen kann, hat dies unaufgefordert dem Ausschuss vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung bekannt werden. Die Regelungen zur persönlichen Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO) gelten nicht für Wahlen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Das Ausschussmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch und bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.

(4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das Ausschussmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Wenn das Vorliegen der persönlichen Beteiligung dem stimmberechtigten Mitglied ganz offenkundig sein musste und er dennoch die Mitteilung unterlassen hat, kann der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2.500 € wegen Verletzung der Gewissenhaftigkeit nach § 94 Abs. 3 ThürKO beschließen. Bei beratenden Mitgliedern kann, im Einvernehmen mit dem Landrat, die das Mitglied entsendende Stelle benachrichtigt werden.

II. Sitzungsleitung/Hausrecht

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung gem. § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Ausschusses im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Der Vorsitzende kann einem Mitglied bei ungebührlichem Verhalten oder wenn es sich beleidigender Äußerungen bedient, zur Ordnung rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, eine Person zur Ordnung zu rufen, ist nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Ausschusses Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Ausschuss durch Beschluss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Sitzung aufgrund eines Beschlusses zu unterbrechen, oder wenn durch besondere Umstände die Weiterführung der Tagung nicht gesichert werden kann. Kann die Sitzung nicht spätestens in 30 Minuten fortgesetzt werden, so gilt sie als geschlossen.

(5) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfalle ist ihm das Wort zu entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Durch die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen mobilen Endgeräten darf die Beratung nicht gestört werden. Insbesondere sind Klingeltöne auszuschalten und das Telefonieren ist während der Sitzung des Ausschusses nicht gestattet.

III. Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

§ 11 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder sowie das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ist die Einladungsfrist oder die Frist der Übergabe von Beschlussanträgen auf Grund von Dringlichkeit verkürzt worden, so hat der Ausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung deren Dringlichkeit durch Beschluss festzustellen.

(2) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände könne nur behandelt werden, wenn

- a) sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
- b) bei Dringlichkeit der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann. Die Regelungen zur persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO sind im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 2 nicht anzuwenden.

(3) Der Ausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und thematisch verwandte Beratungsgegenstände verbinden. Die abschließende Feststellung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden; eines Beschlusses des Ausschusses bedarf es nicht. In die Tagesordnung aufgenommene Beratungsgegenstände können vom Einreicher bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes zurückgezogen werden.

(4) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder durch Beschluss geänderten Reihenfolge zur Beratung auf. Zur Begründung eines Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort.

(5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Jedes Mitglied darf erst zur Sache sprechen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge; er kann hierzu eine Rednerliste führen. Ein Mitglied des Ausschusses kann sich zu ein und demselben Beratungsgegenstand ein weiteres Mal äußern. Hat das Mitglied sich zu ein und demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert, ist eine weitere Berücksichtigung in der Beratung nicht erforderlich.

(6) Zu den Beratungsgegenständen können von den stimmberechtigten Mitgliedern nach Eröffnung der Aussprache bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge sind zu begründen und haben einen konkreten Beschlussvorschlag zu enthalten. Sie sind vom Antragsteller schriftlich zur formulieren und dem Vorsitzenden vorzulegen.

(7) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit der "Abschluss der Rednerliste" und damit der Schluss der Beratung beantragt werden. Ein solcher Antrag darf nicht von Ausschussmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Diese haben noch Rederecht. Dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem Landrat, bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter, und dem Leiter des Jugendamtes ist außerhalb der Reihenfolge der Meldungen das Wort zur Sache zu erteilen.

(8) Im Einvernehmen mit dem Jugendamtsleiter kann Bediensteten des Landkreises das Wort erteilt werden. Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall sonstigen nicht zum Ausschuss gehörenden Personen das Wort erteilen.

(9) Nach vier Stunden Sitzung oder nach 22.00 Uhr wird die Beratung und Beschlussfassung des gerade behandelten Tagesordnungspunktes noch abgeschlossen. Anschließend wird die Sitzung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Jugendhilfeausschuss eine Fortsetzung der Sitzung beschließen.

§ 12 Zwischenfragen

Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz und eindeutig und zur Sache zu formulieren. Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Der Vorsitzende soll zur gleichen Angelegenheit nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Jugendhilfeausschussmitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Dies geschieht durch Heben beider Hände. Über den Antrag ist sofort zu beraten und zu beschließen. Anträge zur Geschäftsordnung sind in kurzer, auf den wesentlichen Inhalt reduzierten Form vorzutragen. Jugendhilfeausschussmitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen, erhalten sofort das Wort.

(2) Zulässig sind folgende Anträge:

- Behandlung in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung
- Nichtbefassung
- Unterbrechung der Sitzung
- Erweiterung der Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bzw. Verbinden thematisch verwandter Beratungsgegenstände
- Begrenzung der Dauer der Redezeit
- Schluss der Rednerliste/Beratung
- Namentliche Abstimmung
- Geheime Abstimmung
- Reihenfolge über weitergehende Anträge

§ 15 Abschluss der Beratung und Beschlussfassung

(1) Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Abschluss der Rednerliste" stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Beschlussvorschlages oder des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Stehen mehrere Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Abstimmung, so wird über sie in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Überschneiden sich mehrere Anträge inhaltlich, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Weitergehende Anträge sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben. Bei Unklarheiten über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Ausschussvorsitzende.

(2) Grundsätzlich wird über jeden Beschlussvorschlag/Antrag einzeln abgestimmt. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden kann.

(3) Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(4) Der Ausschuss kann auf die namentliche Abstimmung beschließen. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Mitglieder werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann auf Antrag die geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist als weitergehender Antrag im Sinne von Absatz 4 zu behandeln. Er bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

(6) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(7) Die Beschlüsse des Ausschusses sind auszufertigen und fortlaufend mit Angabe der jeweiligen Sitzung zu nummerieren. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Jugendhilfeausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden gem. § 112 i. V. m. § 39 ThürKO in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Kommission, die aus drei Ausschussmitgliedern besteht. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Über das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von den mit der Auszählung beauftragten Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Ausschusses gibt das Wahlergebnis und die Wahl/Nichtwahl der vorgeschlagenen Person bekannt.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Deren Inhalt richtet sich nach § 42 Abs. 1 und 2 ThürKO. Die Schriftführer legt der Landrat fest. Die wesentlichen Wortmeldungen werden in zusammengefasster Form wiedergegeben. Der wörtliche Redebeitrag eines Ausschussmitgliedes wird nur auf dessen Wunsch in die Niederschrift aufgenommen. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung gestellt.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses durch Beschluss des Ausschusses zu genehmigen. Über inhaltliche Einwände zur Niederschrift entscheidet der Ausschuss durch Beschluss.

(3) Der Entwurf der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen/des öffentlichen Sitzungsteils ist jedem Jugendhilfeausschussmitglied innerhalb von sechs Wochen nach Sitzungstermin, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. In die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung / des nichtöffentlichen Sitzungsteils können die Mitglieder des Ausschusses jederzeit im Büro des Kreistages/Gremien zur Einsicht nehmen. Das Fertigen von Abschriften aus Niederschriften nichtöffentlicher Sitzung / nichtöffentlichen Sitzungsteils ist nicht zulässig.

(4) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Jugendhilfeausschuss zu Beginn der Sitzung ausdrücklich beschlossen hat. Die Tonaufzeichnung ist nach Genehmigung der Niederschrift der Ausschusssitzung zu löschen.

(5) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit Beschluss des Ausschusses geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder können Präsentationen der Niederschrift beigefügt werden; hierzu sind die Präsentationen dem Schriftführer zu übergeben.

§ 18 Bekanntmachung der Beschlüsse

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut unverzüglich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.

§ 19 Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann gem. § 13 der Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises nach Bedarf Unterausschüsse bilden und auflösen. Die Unterausschüsse sind vorberatende Ausschüsse und legen dem Jugendhilfeausschuss entscheidungsreife Beschlusssentwürfe vor. Das Aufgabengebiet und dessen Umfang legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder des Unterausschusses bestellt und entlässt der Jugendhilfeausschuss.

(3) Den Vorsitz eines Unterausschusses führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Alle weiteren Mitglieder des Unterausschusses müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Insgesamt sollen einem Unterausschuss, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf Mitglieder angehören.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Bestätigung in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten ist jedem Jugendhilfeausschussmitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

Eisenberg, den 13.09.2024

Lilly Krahnert
Jugendhilfeausschussvorsitzende

- im Original gezeichnet -